

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1581

vom

13. Juni 1961

vw

Die Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln hat am 17. Oktober 1960 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Schmiedestrasse" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe hat vom 28. Oktober bis 29. November 1960 stattgefunden und ist im Amtsblatt Nr. 17 vom 27. Oktober 1960 bekanntgegeben worden. Den betroffenen Grundeigentümern wurde die Auflage ausserdem mit eingeschriebenem Brief vom 27. Oktober 1960 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 8. November 1960 hat [REDACTED]

[REDACTED] Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED], rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Pratteln hat das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Den Verhandlungen war jedoch kein Erfolg beschieden.

Mit Schreiben vom 10. Februar 1961 unterbreitet der Gemeinderat den Plan zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid.

Mit Beschluss Nr. 1580 vom 13. Juni 1961 hat der Regierungsrat die unerledigte Einsprache abgewiesen. Im einzelnen wird auf die Akten, den Einspracheentscheid und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Baulinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25.1.1956 i.S. Gemeinde Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Das bedeutet, dass die Genehmigungsbehörde den Gemeinden zwar keine positiven Vorschriften machen kann, im übrigen aber in ihrem Entschluss, ob sie die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens frei ist.

In Beachtung von § 61 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 hat der Regierungsrat am 7. September 1943 ein Normalbaureglement aufgestellt, welches im Sinne von § 58 des gleichen Gesetzes den Gemeinden bei der Ausarbeitung ihrer Baureglemente als Grundlage dienen soll. Am 3. Januar 1945 wurde eine Bekanntmachung erlassen betreffend die Aufstellung von Baureglementen in den Gemeinden. Nach dieser haben bis zum Erlass eines dem kantonalen Baugesetz angepassten Gemeindebaureglementes die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes Gültigkeit, soweit die Bestimmungen der vorhandenen Reglemente Lücken aufweisen oder dem Gesetz widersprechen. Für die Gemeinde Pratteln muss nun für die Beurteilung des zur Genehmigung unterbreiteten Planes diese Regelung zur Anwendung kommen, denn sie besitzt lediglich ein altes, lückenhaftes Baureglement.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorgelegten endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es die Gemeinde Pratteln unterlassen hat, im Bereiche der Schauenburgerstrasse (Parzelle Nr. 48) auf der Südseite Baulinien festzulegen. Speziell im Bereiche der Parzellen 32, 35, 37-39, 1832 und 40 wäre dies jedoch erwünscht gewesen, weil hier die Einhaltung des gesetzlichen Minimalabstandes nicht sehr einfach ist. Damit nun aber die auf der Nordseite dieses Strassenzuges beschlossenen Baulinien im Bereich dieses kritischen Raumes die auf der Südseite noch festzusetzenden Linien nicht präjudizieren, muss ihnen aus Zweckmässigkeitsgründen die Genehmigung versagt werden. Weiter können die gegenüber den privaten Eigentumsgrenzen festgelegten Baulinien nicht genehmigt werden, denn für die entsprechende Regelung können auf Grund der heutigen Gesetzesgrundlagen nicht diese Baulinien massgebend sein, sondern es haben die nachbarrechtlichen Abstandsvorschriften des kantonalen Baugesetzes Gültigkeit. Sämtliche Linien, die von der Genehmigung ausgenommen werden müssen, sind in den Plänen blau gestrichen.

Unter dem Begriff "im Innern der Ortschaft" hat der Regierungsrat nach konstanter Praxis immer die eigentliche Kernzone verstanden. Das vom vorgelegten Plan erfasste Gebiet liegt nun nach dem rechtskräftigen Zonenplan in der Dorfkernzone und die Planprüfung hat

ergeben, dass für die übrigen Baulinien die dafür massgebenden Abstandsvorschriften des kantonalen Baugesetzes eingehalten sind, sodass diesen die Genehmigung erteilt werden kann.

- ://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln am 17. Oktober 1960 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Schmiedestrasse" mit Ausnahme der blau gestrichenen Baulinien genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 52/eBS/11/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die genehmigten endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll und nach erfolgter Grundbuchanlegung im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Pratteln hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz, Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Pratteln (2),
an die Bauverwaltung Pratteln,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Baupolizei,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

